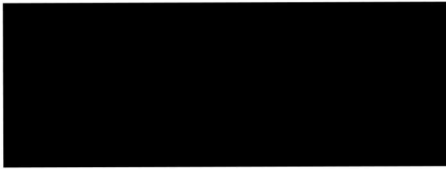


per email!



Rechtsamt
Rathausstr. 31, 58239 Schwerte

Öffnungszeiten
Montag - Freitag: 08:00 Uhr -12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 Uhr -16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr -17:00 Uhr

Es berät Sie:
E-Mail:
Zimmer:



Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Telefon	Telefax	Datum
	30-11-30-30/20	0 23 04/104-300	0 23 04/104-712	02.09.2020

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz für das Land NRW (IFG NRW) vom 30.08.2020

Sehr geehrte(r) [Redacted]

mit email vom 30.08.2020 beantragten Sie Zugang zu Informationen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz für das Land NRW (IFG NRW). Ihren Antrag verstehe ich so, dass Sie die Klageschrift aus dem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Az.: 17 K 5819/13, vom 06.12.2013 betreffend die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl mit Stand vom 09.05.2011 („Zensus“) erhalten möchten. Im Übrigen verweise ich auf Ihren Antrag.

1. Ihrem Antrag gebe statt und erteile Ihnen die erbetene Information wie aus der Anlage ersichtlich.
2. Die nachfolgende Nebenbestimmung ist von Ihnen zu beachten.
3. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Nebenbestimmung:

Die erteilte Information darf weder veröffentlicht, noch vervielfältigt oder in irgendeiner anderen Art und Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.

I.

Nach § 4 Absatz 1 IFG NRW hat jede natürliche Person gegenüber den in § 2 genannten öffentlichen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu den dort vorhandenen amtlichen Informationen.

Bei der von Ihnen erbetenen Klageschrift handelt es sich auch um eine Information im Sinne von § 3 IFG NRW. Die Klageschrift ist demzufolge eine auf einem papiernen Informationsträger gespeicherte Information, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurde

Meine Klageschrift ist jedoch urheberrechtlich geschützt.

Zwar sind nach § 5 Abs. 1 UrhG Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen vom Urheberrechtsschutz insgesamt ausgenommen.

Meine Klageschrift unterfällt aber bereits nicht den abschließend aufgezählten Typen amtlicher Dokumente.

Auch ein Ausschluss des Urheberrechtsschutzes nach § 5 Abs. 2 UrhG greift nicht. § 5 Abs. 2 UrhG setzt voraus, dass es sich um ein nicht unter § 5 Abs. 1 UrhG fallendes Werk handelt, das im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht worden ist.

Beide Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Insofern genießt meine Klageschrift ebenfalls Urheberrechtsschutz.

Aufgrund der Tatsache, dass Ihr vorbezeichneter Antrag über das Online-Portal www.fragdenstaat.de an mich herangetragen worden ist, steht zu befürchten, dass beabsichtigt ist, den gesamten Schriftverkehr in der o.g. Sache im Internet zu publizieren. Es ist ausweislich der betreffenden Homepage geübte Praxis, dass Anfragen wie auch die Antworten der Behörden online publiziert werden.

Gemäß §§ 15 bis 17 UrhG steht das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung dem Urheber zu, was mich in einer Herausgabe der Information im Ergebnis aber nicht hindert.

Sie hatten in Ihrem Antrag mitgeteilt, dass Sie damit einverstanden sind, „auf jegliche Veröffentlichung und Vervielfältigung zu verzichten“ und angeregt, den Bescheid mit einer entsprechenden Nebenbestimmung zu versehen.

Mit dieser Maßgabe stimme ich einer Herausgabe der Klageschrift zu. Dazu bin ich nach § 43 UrhG berechtigt, denn der Verfasser der vorbezeichneten Schreiben hat als Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus seinem beamtenrechtlichen Dienstverhältnis geschaffen.

Insoweit hatte ich diesen Bescheid unter der o.g. Nebenbestimmung in Gestalt einer Auflage zu erlassen.

Dies ergibt sich aus § 36 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Land NRW.

Danach durfte ich diesen Bescheid mit einer Bestimmung, durch welche Ihnen als Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage), versehen. Demzufolge ergeht dieser Bescheid mit der in der Nebenbestimmung genannten Auflage, mit der Sie auch selbst ausweislich Ihres Antrags einverstanden sind.

Die Nebenbestimmung läuft auch nicht dem Zweck meines Bescheides gemäß § 36 Absatz 3 VwVfG NRW zuwider.

Zwar steht es einem Antragsteller grundsätzlich frei zu entscheiden, wie er mit einer erhaltenen Information verfährt. Diese Auffassung dürfte indes jedoch nur im Verhältnis zwischen Behörde und Antragsteller in Betracht kommen, wenn keine Interessen Dritter in Rede stehen.

Hier verhält es sich so, dass ich sowohl informationspflichtige Stelle bin als auch über das Urheberrecht an der erbetenen Information verfüge. In einem solchen Fall ist es möglich, dass die informationspflichtige Stelle den Schutz des Urheberrechts mittels Nebenbestimmung verwaltungsrechtlich gewährleistet (vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 7 Rn. 76-77). Denn ohne eine entsprechende Nebenbestimmung gäbe es keine Einwilligung, so dass Ihr Antrag hätte abgelehnt werden müssen.

Der Vollständigkeit halber mache ich darauf aufmerksam, dass nach § 106 UrhG die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke eine Straftat darstellt. Bei einem Verstoß gegen die o.g. Nebenbestimmung wäre ich gehalten, insoweit Strafantrag zu stellen.

II.

Gemäß Ziffer 1.1. der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) ergeht eine schriftliche Auskunft gebührenfrei, wie auch die Ablehnung eines Antrags gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 IFG NRW

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz des Landes NRW gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Städtischer Oberrechtsrat